

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 266.

Sonnabend den 23. September.

1865.

Bekanntmachung.

Es soll die Anlieferung der sämmtlichen zu dem Theater-Neubau noch erforderlichen bearbeiteten Sandsteine an einen oder mehrere unter sich verbundene Steinmetzmeister vergeben werden. Diejenigen, welche gesonnen sind, diese Lieferung zu übernehmen, werden hierdurch aufgefordert, Zeichnungen und Bedingungen auf dem Rathes-Bauamte einzusehen und ihre Angebote bis **5. October d. J. Abends 6 Uhr** daselbst versiegelt abzugeben.

Leipzig, den 22. September 1865.

Des Rathes Baudeputation.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 6. September 1865.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)

Der Vorsitzende Dr. Joseph brachte folgendes Ratheschreiben bezüglich

1.
des künftigen Wahlmodus bei Besetzung des Vicebürgermeisteramtes &c.
zum Vortrage:

Nachdem die Einführung des neugewählten Vicebürgermeisters unserer Stadt in sein Amt stattgefunden hat, ist von uns sofort die Erfüllung der Ihnen von uns gemachten Zusage wegen des für künftige Fälle Ihnen einzuräumenden völlig freien Wahlrechts für dieses Amt in Angriff genommen worden, und wir haben demgemäß beschlossen, zu §. 204 und 205 der allgemeinen Städte-Ordnung folgende, beziehentlich das bisher Bestehende abändernde, localstatutarische Bestimmungen der Königlichen Staatsregierung zur Befestigung vorzulegen:

- 1) Rückfichtlich der Wahl des Bürgermeisters als des ersten Rathesmitglieds auf Lebenszeit bewendet es bei den Vorschriften in §. 204 der allgemeinen Städte-Ordnung.
- 2) Die Stellen des Vicebürgermeisters und des Polizeidirectors, in welche ein Aufrücken aus einer unteren Rathesstelle von selbst nicht stattfindet (vergl. §. 205 der allgemeinen Städte-Ordnung), sind durch die freie Wahl der Stadtverordneten unmittelbar, ohne jede Mitwirkung des Stadtraths durch Vorschlag, zu besetzen und es gelten bei den diesfälligen Wahlen lediglich die Vorschriften in den §§. 207 und 209 der allgemeinen Städte-Ordnung.

An dieser localstatutarischen Bestimmung wird durch etwaige Veränderung der mit diesen Stellen verbundenen Amtstitel nichts verändert.

Indem wir Sie ersuchen, hierzu Ihre Zustimmung erklären zu wollen, bemerken wir noch, daß durch die Verordnung des Königl. Commissars vom 9. Februar 1835 unter Nr. 1 die Wahl des Vicebürgermeisters gegen den damals erhobenen Widerspruch der Gemeindevvertretung in derselben Weise wie die des Bürgermeisters geregelt worden ist, sodas es mithin einer Abänderung dieser Ordnung bedurfte, bevor von derselben abgegangen werden konnte.

Wenn wir ferner in Punct 2 auch der Wahl des Polizeidirectors gedacht haben, so fanden wir uns dazu veranlaßt im Hinblick auf die spätere über diese Frage zwischen Rath und Stadtverordneten gepflogene Discussion, indem auch für diese Wahl die Mitwirkung durch Vorschlagsrecht von ersterem beansprucht wurde. Es schien daher zweckmäßig, die Beseitigung der darüber früher bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu constatiren und demgemäß eine localstatutarische Bestimmung zu vereinbaren.

Das Collegium trat den Rathesbeschlüssen einhellig bei.

Hierauf folgten Gutachten des Bau-Ausschusses über

2.
die anderweite Ratheszuschrift, betreffend die Reparatur der Uferwände am Angermühlgraben.

Das Collegium hatte seine Zustimmung zur Verwendung von 1800 Thlr. für Reparatur, resp. Ergänzung der hölzernen Ufermauer in der Frankfurter Straße abgelehnt und anstatt dessen die Herstellung einer steinernen Ufermauer, sowie die Verengerung und baldige Ueberwölbung des Mühlgrabens beantragt.

Wir bedauern, — sagt der Rath — diesen Anträgen zur Zeit nicht entsprechen zu können.

Die fraglichen Uferstellen waren seit diesem Frühjahr so schadhast geworden, daß eine Reparatur derselben im wohlfahrts-polizeilichen Interesse unbedingt erforderlich war, ja es hatte deshalb bereits der Fahrverkehr an dieser Stelle abgesperrt werden müssen. Eine gründliche Untersuchung des Defectes aber und ein Urtheil darüber, ob die hölzerne Ufermauer zu repariren oder ganz zu erneuern sei, war vor erfolgtem Wasserabschlag nicht möglich. In Anerkennung dieser Umstände beantragte die gemischte Baudeputation im Einverständnis der anwesenden Herren Stadtverordneten, laut Protokoll vom 1. August a. c., „daß das Bauamt zum Beginn der beschriebenen Herstellungen ermächtigt werde u. s. w.“ (Der Rath legt vollständige Abschrift dieses Protokolls so wie des demselben zu Grunde liegenden bauamtlichen Gutachtens bei.)

Ein Antrag auf Herstellung steinerner Ufermauern ist laut dieses Protokolls nicht gestellt worden. Der Stadtrath hat völlig conform mit diesem Antrage des gemischten Bauausschusses das Bauamt beauftragt, sofort nach erfolgtem Wasserabschlag Kostenanschlag einzureichen, inmittelst aber auf Grund der Zustimmung der dem gemischten Bauausschuß angehörigen Herren Stadtverordneten die erforderlichen Herstellungen zu beginnen &c. Wir mußten von Herstellung der steinernen Ufermauer absehen, weil nach technischem Gutachten die Herstellung einer steinernen Ufermauer innerhalb der für den Wasserabschlag bestimmten Frist unmöglich war. Da aber aus gesundheitspolizeilichen Gründen nothwendig ist, daß die Dauer des Wasserabschlages auf das allernöthigste Maß beschränkt bleibe, so durften wir in keinem Falle eine Maßregel ergreifen, wodurch eine verlängerte Dauer des Wasserabschlages herbeigeführt worden wäre. Wir mußten und müssen auch Bedacht nehmen auf die von uns, wenn irgend möglich, in Aussicht genommene Verengerung und Ueberwölbung des Mühlgrabens, die aber allerdings augenblicklich unmöglich ist. Tritt diese Verengerung und Ueberwölbung ein, so liegt die größere Wahrscheinlichkeit vor, daß die Verengerung auf dem linken Ufer stattzufinden hat, das heißt an der jetzt zu reparirenden Uferstelle. Liegt aber auch hierüber noch keine Gewißheit vor, so kann doch so lange, als eben noch nicht feststeht, welche Seite verengert werden soll, auf keiner Seite ein theurer und das dringendste Bedürfnis überschreitender Uferbau in Stein ausgeführt werden. Der Uferbau in Stein würde den vierfachen Betrag des von uns beschlossenen Holzbaues erfordern &c.

Da laut Gutachten des Bauamtes zur Ausführung des steinernen Baues der Wasserabschlag um 14 Tage bis 4 Wochen verlängert werden müßte, wir aber, angesichts der herannahenden Cholera, ein Unternehmen nicht beginnen zu dürfen glauben, von dem wir im Voraus wissen, daß es eine Verlängerung des ohnehin schon sehr unangenehmen Wasserabschlages nothwendig machen wird, so haben wir bei nochmaliger Erwägung der Sache bei unserm Beschlusse, die Uferreparatur in Holz auszuführen, stehen bleiben müssen.

Der Ausschuß hatte zunächst zu constatiren, daß seine Deputirten zum gemischten Bauausschuß darauf beharren, daß die Leichtigkeit der Beschaffung des erforderlichen Steinmaterials wirklich vom Bau-Director befestigt worden.

In der Hauptsache empfahl der Ausschuß nunmehr einstimmig, die Verwilligung der geforderten 1800 Thlr. zwar auszusprechen,

dabei aber zu erklären, daß die Behauptungen der, der gemischten